

Von: simon.ming@bag.admin.ch 
Betreff: AW: Frist für die Bereitstellung Vertragstextes zum Pandemievertrag und den Int. Gesundheitsrichtlinien der WHO
Datum: 2. Mai 2024 um 09:06
An: christoph.pfluger@zeitpunkt.ch
Kopie: Media@bag.admin.ch



Guten Tag Herr Pfluger

Besten Dank für Ihre Anfrage. Die WHO hält die Fristen ein:

Artikel 55 Paragraph 2 der internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV; SR 0.818.103) verpflichtet den Generaldirektor der WHO, den Wortlaut jedes Änderungsvorschlags allen Vertragsstaaten mindestens vier Monate vor der Gesundheitsversammlung, auf der er zur Beratung vorgeschlagen wird, zu übermitteln.

Diese Frist bezieht sich explizit auf «Änderungsvorschläge», und nicht auf den definitiven Text, welcher der Weltgesundheitsversammlung (WHA) zur Verabschiedung unterbreitet wird. Dieser Artikel dient dazu, frühzeitig über Vorschläge für Anpassungen zu informieren.

Das Sekretariat der WHO hat bereits 2022 im Namen des Generaldirektors alle Änderungsvorschläge, welche in der laufenden Verhandlung für Anpassungen der IGV diskutiert werden, an die Vertragsstaaten übermittelt. Zudem wurde eine Zusammenstellung aller Anpassungsvorschläge (datiert vom 6. Februar 2023) auf der Website der WHO aufgeschaltet. Es handelt sich hierbei um das Dokument, welches wir Ihnen bereits in unserem Antwortschreiben vom 18. März verlinkt haben («[Compilation Text](#)»). Somit hat die WHO die Fristen gemäss Artikel 55 Paragraph 2 der IGV eingehalten.

Für die Verhandlungen zu Anpassungen der IGV wurde am 17. April ein Textvorschlag veröffentlicht («[Proposed Bureau's text](#)»). Alle Anpassungsvorschläge in diesem Text basieren auf den ursprünglich eingereichten Anpassungsvorschlägen, welche im «Compilation Text» enthalten sind. Es werden somit keine neuen Anpassungsvorschläge verhandelt. Der neue Textvorschlag zeigt den Verhandlungsfortschritt in den Verhandlungen zu den Anpassungen der IGV und spiegelt die Diskussionen und die von den Mitgliedstaaten eingebrachten Positionen wieder.

Diese Frist von vier Monaten bezieht sich explizit auf Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und ist nicht für das WHO-Pandemieabkommen anwendbar. Der aktuelle Verhandlungstext für das WHO-Pandemieabkommen ist unter dem folgenden Link auf der WHO Website zugänglich: [Proposal for the WHO Pandemic Agreement](#).

Es handelt sich sowohl beim «Proposed Bureau's text» der IGV als auch beim «Proposal for the WHO Pandemic Agreement» noch nicht um die finalen, zu verabschiedenden Verhandlungstexte.

Freundliche Grüsse

Simon Ming
Mediensprecher

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Kommunikation und Kampagnen

Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 465 1853
simon.ming@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch



Von: Christoph Pfluger <christoph.pfluger@zeitpunkt.ch>

Gesendet: Mittwoch, 1. Mai 2024 12:20

An: Ming Simon BAG <simon.ming@bag.admin.ch>

Betreff: Frist für die Bereitstellung Vertragstextes zum Pandemievertrag und den Int. Gesundheitsrichtlinien der WHO

Sehr geehrter Herr Ming

Wie Sie vielleicht wissen, hätten die Texte zum Pandemievertrag und den Int. Gesundheitsrichtlinien, über die WHO-Generalversammlung Ende des Monats verhandeln will, bereits eine Januar den Mitgliedsländern zugestellt werden müssen.

Wird sich die Schweiz für die Einhaltung der statutarischen Vorschriften einsetzen?

Ich wäre froh, sie könnten mir bis morgen Donnerstag 13.00 Uhr eine gültige Antwort zukommen lassen, damit ich sie in meinem Beitrag zum Thema einbauen kann.

Mit freundlichen Grüssen

Christoph Pfluger, Herausgeber

Zeitpunkt

Werkhofstr. 19, CH-4500 Solothurn

Tel +41 32 621 81 12

www.zeitpunkt.ch

edition.zeitpunkt.ch

www.transition-tv.ch